

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Name der Organisation:** freenet AG

**Anschrift:** Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf

## Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
D. Beschwerdeverfahren	25
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	25
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	29
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	31
E. Überprüfung des Risikomanagements	32

## **A. Strategie & Verankerung**

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Alexander Borgwardt, General Counsel, Chief Compliance Officer, Menschenrechtsbeauftragter

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet regelmäßig den entsprechenden Gremien der freenet AG über die aktuelle Lage des Risikomanagements hinsichtlich LkSG-spezifischer Risiken in der freenet AG sowie in den einbezogenen Geschäftsbetrieben der Unternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet insbesondere über die durchgeführten Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken und deren Wirksamkeit sowie zur Abhilfe etwaiger Verletzungen. Mindestens einmal im Jahr berichtet er dazu in einer Sitzung des Vorstands der freenet AG. LkSG spezifische Aspekte werden zudem in den monatlichen Meetings des ESG-Committee erläutert.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

[https://www.freenet.ag/binaries/\\_ts\\_1725284034379/content/assets/freenetgroup/pdf/einkauf/231115\\_lksg\\_grundsatzklarung.pdf](https://www.freenet.ag/binaries/_ts_1725284034379/content/assets/freenetgroup/pdf/einkauf/231115_lksg_grundsatzklarung.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung wurde auf der Homepage der freenet AG (<https://www.freenet.ag/unternehmen/verantwortung/index.html>) veröffentlicht.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Es wurde keine Aktualisierung vorgenommen, da die Risikolage im Berichtszeitraum unverändert blieb.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Sonstige: IKS/Risikomanagement

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Umsetzung der LkSG-Strategie ist dezentral organisiert. Jede Fachabteilung achtet in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Vermeidung der LkSG-relevanten Risiken.

Sollten in Zukunft in einem Fachbereich konkrete Risiken oder Verletzungen der geschützten Rechtspositionen erkennbar werden, wird dies dem Menschenrechtsbeauftragten zur Kenntnis gebracht, der dann in Abstimmung mit dem Fachbereich Maßnahmen zur Prävention oder Abhilfe einleiten wird.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Bei freenet sind die beiden Bereiche Beschaffung sowie Personalmanagement die tragenden Säulen der Umsetzung der LkSG-bezogenen Sorgfaltspflichten.

Der Personalbereich trägt die Verantwortung für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den eigenen Mitarbeitenden. Alle berichtsgegenständlichen freenet Unternehmen, die Mitarbeitende beschäftigen, haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in geringem Umfang in Schweden, so dass die gesetzlichen Vorgaben den Anforderungen des LkSG mindestens entsprechen oder darüber hinausgehen. Sofern einzelne Mitarbeitende nicht in diesen Ländern tätig sind, stellt die Personalabteilung durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die relevanten Standards eingehalten werden.

Für den Bereich der Beschaffung wurden den Einkaufsabteilungen mit der Grundsatzerklärung, der Einkaufsrichtlinie, dem Supplier Code of Conduct und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen Rahmenwerke und Leitlinien an die Hand gegeben, die eine verantwortungsvolle Umsetzung



entsprechend dem Wertekanon der freenet AG fördern und steuern. Der Supplier Code of Conduct oder gleichwertige Regelungen mit einem vergleichbarem Schutzniveau werden grundsätzlich mit allen Geschäftspartnern vereinbart. Damit wird gegenüber den Lieferanten der hohe Stellenwert unterstrichen, den freenet der Nachhaltigkeit in der Lieferkette beimisst. Gleichzeitig wird den Lieferanten die Bedeutung einer entsprechender Compliance verdeutlicht.

Durch die Erweiterung des Beschwerdemanagements auf die LkSG-relevanten Zielgruppen soll es freenet ermöglicht werden, Risiken und Verletzungen frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Verfahrensordnung des Hinweisgebersystems legt deshalb fest, dass der Hinweisgeberausschuss den Menschenrechtsbeauftragten informiert, sobald ein Hinweis auf einen Compliance-Verstoß in der Lieferkette hinweist.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Der Vorstand der freenet AG unterstützt die Umsetzung des LkSG umfassend. Mit der Berufung des General Counsel / Chief Compliance Officer zum Menschenrechtsbeauftragten wurde eine erfahrene und kompetente Führungskraft mit der Organisation der Umsetzung der Sorgfaltspflichten betraut. Als Leiter Recht / M&A / Compliance des Konzerns verfügt er über langjährige Projekterfahrung in der Umsetzung komplexer gesetzlicher Regelungen in der gesamten Organisation. Unterstützt wird der Menschenrechtsbeauftragte in diesem Zusammenhang unmittelbar durch einen Compliance Manager, der die administrativen Organisationsaufgaben übernimmt.

Wie oben bereits dargelegt, ist die operative Umsetzung der Menschenrechtsstrategie bei freenet dezentral organisiert. Alle relevanten Fachabteilungen stellen deshalb personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um die in der Grundsatzerklärung formulierten Ziele zu erreichen. Die Vorständin Personal & ESG ist mit ihrem ESG-Team für die holistische Betrachtung der Nachhaltigkeit in der gesamten Wertschöpfungskette und somit auch für die Lieferketten verantwortlich.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Alle Risikoanalysen werden unter Berücksichtigung der im Vorjahr erworbenen Erkenntnisse jährlich aktualisiert. Der Prozess zur Durchführung der jährlichen Risikoanalyse wurde im 1. Quartal 2024 eingeleitet. Zu verschiedenen Zeitpunkten im Berichtsjahr wurden dann die einzelnen Schritte der Risikoanalyse durchgeführt, die sodann zum Ende des 4. Quartals 2024 ihren Abschluss gefunden haben.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Als Grundlage für die Ermittlung von Lieferantenrisiken im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse dient der vom BMAS im Juli 2020 veröffentlichte Forschungsbericht 543 "Die Achtung der Menschenrechte entlang globaler Wertschöpfungsketten", S. 239 ff. (Übersicht der 29 Branchen mit menschenrechtlichen Risiken). Danach ist ein abstraktes Risiko anzunehmen, wenn ein Lieferant seinen Sitz nicht in einem OECD-Mitgliedstaat hat und von ihm Güter aus einer Risikobranche bezogen werden.

Die freenet AG sowie die Unternehmen, auf die sie einen bestimmenden Einfluss ausübt, beschaffen ihre Waren und Dienstleistungen weit überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder zumindest in Ländern mit vergleichbaren Rechtsstandards. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse wurden vergleichbare Rechtsstandards unterstellt, wenn der Lieferant seinen Sitz in einem OECD-Mitgliedsstaat hat. Risiken für Lieferanten aus Nicht-OECD-Ländern bestehen vor allem dann, wenn diese in Risikobranchen operieren. Ein abstraktes Risiko wurde daher ermittelt, wenn ein Lieferant nicht in einem OECD-Mitgliedsstaat niedergelassen ist und von diesem Waren aus einer Risikobranche bezogen wurden.

Diesem Prozess zur Ermittlung eines abstrakten Risikos werden seit der erstmaligen formalisierten Risikoanalyse im Jahr 2023 alle Kreditoren unterzogen, mit denen die in den Bericht einbezogenen Unternehmen Umsätze tätigen. Wurde in diesem Zuge bei einem Lieferanten ein abstraktes Risiko identifiziert, nimmt die zuständige Beschaffungsabteilung eine individuelle Bewertung dahingehend vor, ob konkrete Risiken oder gar Verletzungen der geschützten Rechtspositionen bekannt sind. Dabei greift freenet auf die im Vorjahr gewonnenen Erkenntnisse und damit verbundenen Beurteilungen zurück, die damit auch den Ausgangspunkt für die diesjährige

Risikoanalyse gebildet haben. Für die im Jahr 2024 neu hinzugekommenen Lieferanten wurde diese Risikoanalyse im Rahmen der Supplier Due Diligence durchgeführt.

Als ergänzende Maßnahme zur Identifizierung von Risiken und Verletzungen geschützter Risikopositionen wurde der Austausch mit den unmittelbaren Lieferanten im Rahmen von Besuchen, Gesprächen und Verhandlungen gesucht. Zudem wurden die Kreditoren aller einbezogenen Unternehmen risikobasiert und unter Berücksichtigung des von ihnen konkret ausgehenden Risikos angeschrieben und bzgl. ihrer Risikodisposition in Hinblick auf die geschützte Rechtsposition befragt. Zur allgemeinen bürokratischen Entlastung wurden insoweit grundsätzlich nur an unmittelbare Lieferanten Fragebögen zur Verifizierung der Risikobeurteilung versendet, die noch nicht im Rahmen der im Vorjahr durchgeführten Risikoanalyse befragt wurden bzw. bei denen im Vorjahr von einer Befragung aufgrund ihrer Stellung als Kleinlieferanten abgesehen wurde. Aus Risikoerwägungen heraus wurden bei der Versendung von Fragebögen öffentliche Körperschaften, Verbände, Franchisenehmer, Fachhandelspartner sowie Vermieter grundsätzlich nicht berücksichtigt. Franchisenehmer und Fachhandelspartner befinden sich in kontinuierlichem Austausch mit unseren Vertriebsorganisationen, wodurch bereits tiefgreifende Erkenntnisse vorliegen. Vermietern sind grundsätzlich entweder vermögende Privatpersonen oder Immobilienmanagementunternehmen, die in Deutschland ansässig sind und daher die Risikodisposition für menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzungen ebenfalls als sehr gering einzuschätzen ist.

Seit dem 01.01.2023 können Lieferanten und sonstigen Personen die freenet AG anonym über das öffentlich zugängliche Beschwerdemanagementsystem auch auf Lieferantenrisiken hinweisen. Insoweit können Meldungen sowohl schriftlich als auch per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Das System wurde grundsätzlich angenommen, jedoch betraf keine der dort im Berichtsjahr eingegangenen Meldungen Lieferkettenrisiken, so dass diese zur weiteren Bearbeitung an den allgemeinen Hinweisgeberausschuss weitergeleitet wurden.

Letztlich konnte auch in diesem Berichtsjahr keinem Unternehmen konkrete Risiken im Rahmen der durchgeführten regelmäßigen Risikoanalyse zugeordnet werden. Allerdings ist festzuhalten, dass freenet mit rund zwanzig chinesischen Unternehmen in direkter Geschäftsbeziehung steht. In der Volksrepublik China besteht grundsätzlich keine Koalitionsfreiheit. Dieser Umstand ist jedoch keinem individuellen Unternehmen zuzuschreiben. Gleichzeitig hat die Bundesrepublik wiederholt deutlich gemacht, dass China für Deutschland auch weiterhin ein wichtiger Handelspartner bleiben soll. Außerdem ist festzustellen, dass kein Fragebogen der chinesischen Unternehmen die Missachtung der Koalitionsfreiheit bestätigt. Vor diesem Hintergrund wurde die Koalitionsfreiheit bei der Risikobewertung chinesischer Lieferanten nicht berücksichtigt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentliche Veränderung oder Erweiterung der Risikolage in der Lieferkette, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder die Erschließung neuer Geschäftsfelder. Darüber hinaus hat freenet keine substantiierte Kenntnis einer möglichen Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Sonstige Verbote: Es wurden keine konkreten Risiken bei einzelnen Lieferanten identifiziert. Auch im Rahmen von Vorortbesuchen bei Lieferanten wurden keine relevanten Gefahren für die geschützten Rechtsgüter festgestellt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass aufgrund der Rechtslage in der Volksrepublik China keine Koalitionsfreiheit besteht, da ein gesetzliches Monopol des Allchinesischen Gewerkschaftsbundes existiert. China hat auch keine internationalen Abkommen zur Koalitionsfreiheit ratifiziert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Die Beschränkung der Koalitionsfreiheit in der Volksrepublik China stellt für freenet kein steuerbares Risiko dar, da es sich dabei um eine gesetzliche Vorschrift im Zulieferland handelt. Die Bundesregierung rät nicht von Geschäften mit China ab und hat insoweit auch keine Sanktionen verhängt, sondern strebt weiterhin eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit China an. Daher kann angenommen werden, dass die Beschränkung der Koalitionsfreiheit in China gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 LkSG nicht als schwerwiegend einzustufen ist. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung ist deshalb nicht geboten.

Bei der Bewertung wurde außerdem berücksichtigt, dass freenet gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 LkSG keinen Einfluss auf den unmittelbaren Verursacher dieses Risikos hat, da dies der chinesische Staat ist. Der Verursachungsbeitrag von freenet gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 LkSG ist praktisch nicht vorhanden, da das Risiko nicht auf den konkreten Vertragsbedingungen mit den Lieferanten basiert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Aufgrund der eingerichteten Prozesse und Kontrollmaßnahmen bestehen keine wesentlichen konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich, die für freenet steuerbar sind.



## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Aufgrund der eingerichteten Prozesse und Kontrollmaßnahmen bestehen keine wesentlichen konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich, die für freenet steuerbar sind.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

freenet hat bei der Risikoanalyse keine steuerbaren Risiken bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

**Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Aufgrund der eingerichteten Prozesse und Kontrollmaßnahmen bestehen keine wesentlichen konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich, die für freenet steuerbar sind.

#### Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Bereits seit 2017 sind nach der freenet Einkaufsrichtlinie ausdrücklich ethische, soziale und ökologische Aspekte bei der Beschaffungsentscheidung zu berücksichtigen. Mit der 2023 veröffentlichten Grundsatzklärung wurde diese Entscheidung weiter betont und konkretisiert. Die Einkaufseinheiten des freenet Konzerns werden im Rahmen der Risikoanalyse in die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einbezogen und somit für bestehende Risiken sensibilisiert. Diese Kernrisiken sind ebenfalls in die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eingeflossen, die den seit 2018 bestehenden Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct) in die Vertragsbeziehungen mit den Zulieferern der freenet Unternehmen einbeziehen. Der Lieferantenkodex wird regelmäßig aktualisiert und an das Risikoumfeld angepasst. Ferner werden seit 2024 neue unmittelbare Lieferanten, die in eine Geschäftsbeziehung mit freenet eintreten, im Rahmen der Lieferantenanlage von der Einkaufsabteilung unter Berücksichtigung des von ihnen konkret ausgehenden Risikos angeschrieben und bzgl. ihrer Risikodisposition in Hinblick auf die

geschützten Rechtsposition befragt.

Daneben bestand im Berichtszeitraum kein Anlass für Anpassungen im Bereich der Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Aufgrund der eingerichteten Prozesse und Kontrollmaßnahmen bestehen keine wesentlichen konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich, die für freenet steuerbar sind.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Im Vergleich zum vorausgegangenen Berichtszeitraum haben sich keine signifikanten Änderungen der Risikodispositionen ergeben. Insbesondere bestehen aufgrund der eingerichteten Prozesse und Kontrollmaßnahmen weiterhin keine wesentlichen konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich, die für freenet steuerbar sind.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Die Sicherstellung der Feststellung von Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich wird bei freenet durch entsprechende Prozesse auf verschiedenen Ebenen erreicht. Zunächst bestehen bei freenet konzernweit (optional anonyme) Hinweisgebersysteme, durch die sowohl interne als auch externe Personen auf Missstände oder die Verletzung LkSG spezifischer Rechtsgüter hinweisen können. Ferner besteht ein an die Personalabteilung angebundenes Betriebspartnermanagement als konzernweiter Ansprechpartner für alle Betriebsräte und somit für die Interessenvertretungen der Mitarbeiter. Verletzungen geschützter Rechtspositionen können auf diesem Wege direkt kommuniziert und anschließend entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Das Personalmanagement betreibt insbesondere auch automatisierte Systeme zur umfassenden datenbasierten Erkennung von Verstößen gegen die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen. Durch die Einbindung der LkSG relevanten Prozesse in das unternehmensweite IKS können etwaige Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich identifiziert werden.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können durch die regelmäßige Risikoanalyse festgestellt werden. Im Zuge dieser Risikoanalyse erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den beschaffungsrelevanten Fachbereichen des Konzerns und einer damit verbundenen Sensibilisierung für LkSG spezifische Risiken. Darüber hinaus können sowohl interne als auch externe Personen über das konzernweite Hinweisgebersystem von freenet auf Missstände oder die Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Verletzungen hinweisen.



## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

freenet hat ein eigenes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Das Hinweisgebersystem gibt Personen die Möglichkeit, sich per E-Mail oder telefonisch an den Hinweisgeberausschuss des freenet Konzerns zu wenden. Auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://www.freenet.ag/unternehmen/hinweisgeber/index.html> der freenet AG wird Hinweisgebern erläutert, dass sie die Möglichkeit haben, anonym oder unter Offenlegung ihrer Identität Hinweise oder Beschwerden an freenet zu melden. Der zugehörige Prozess ist in der am selben Ort veröffentlichten Verfahrensordnung dokumentiert. Hinweise, die über das System gemeldet werden, gehen unmittelbar dem Hinweisgeberausschuss zu. Dieser besteht aus dem Chief Compliance Officer und dem Head of Group Audit, Risk and Control sowie ggf. benannten Vertretern. Der Ausschuss wertet Hinweise aus und koordiniert die ggf. erforderlichen weiteren Schritte sowie die Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Ergebnisse des Hinweisgebersystems werden in der Folge in das LkSG-Risikomanagement einbezogen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zur Zuständigkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### Informationen zum Prozess

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

**Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

#### **Zur Verfahrensordnung:**

In deutscher Sprache:

[https://www.freenet.ag/binaries/\\_ts\\_1672582356360/content/assets/freenetgroup/pdf/hinweisgeber/20221219-freenet-hinweisgebersystem-verfahrensordnung.pdf](https://www.freenet.ag/binaries/_ts_1672582356360/content/assets/freenetgroup/pdf/hinweisgeber/20221219-freenet-hinweisgebersystem-verfahrensordnung.pdf)

In englischer Sprache:

[https://www.freenet.ag/binaries/\\_ts\\_1672582366363/content/assets/freenetgroup/pdf/hinweisgeber/20221222-freenet-hinweisgebersystem-verfahrensordnung-englisch.pdf](https://www.freenet.ag/binaries/_ts_1672582366363/content/assets/freenetgroup/pdf/hinweisgeber/20221222-freenet-hinweisgebersystem-verfahrensordnung-englisch.pdf)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Herr Alexander Borgwardt  
Menschenrechtsbeauftragter, General Counsel, Chief Compliance Officer

Herr Karsten Sepetauz  
Head of Group Audit, Risk and Control

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Der Zugriff auf das Beschwerdeverfahren ist nur einem sehr stark beschränkten Personenkreis möglich. Diese Mitarbeiter besitzen ein sehr hohes Maß an Integrität und sind regelmäßig Geheimnisträger der freenet AG. Die Aktenführung über Hinweise erfolgt darüber hinaus nur digital mit adäquaten Rollenkonzepten bzw. Zugriffsbeschränkungen, so dass Zufallsaufdeckungen durch Dritte in hohem Maße erschwert sind.

Zum Schutz der Identität von hinweisgebenden Personen werden vertrauliche oder personenbezogene Daten nur dann weitergegeben, wenn dies zur Aufklärung oder Ergreifung von Maßnahmen erforderlich ist oder freenet hierzu gegenüber Behörden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Identität des Hinweisgebers wird daher grundsätzlich Dritten nicht offengelegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschwerden anonym einzureichen.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

freenet legt großen Wert auf den Schutz der Identität von Hinweisgeber und gibt vertrauliche oder personenbezogene Daten nur dann weiter, wenn dies zur Aufklärung oder Ergreifung von Maßnahmen erforderlich ist oder freenet hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist. Die Identität des Hinweisgebers wird daher grundsätzlich Dritten nicht offengelegt. Für Beschwerdeführer besteht zusätzlich auch die Möglichkeit, anonym Hinweise zu geben. Eine Sanktionierung wegen der Abgabe eines in gutem Glauben abgegebenen Hinweises darf zudem bei freenet gemäß der Verfahrensordnung in keinem Fall zu einer Benachteiligung führen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Nein



## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Das LkSG bezogene Risikomanagement ist Teil des Audit Universe der freenet Konzernrevision und unterliegt damit einem laufenden Überprüfungsverfahren. In die Prüfung des jeweiligen Bereichs fließen die Erkenntnisse der vorangegangenen Jahre mit Blick auf die Risikobereiche des LkSG ein. Sollten Verletzungen bei einem Lieferanten festgestellt werden, ist vorgesehen, das Risikomanagement mit Blick auf vergleichbare Lieferanten konkret zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zu implementieren, um die Aufdeckung vergleichbarer Verletzungen bei anderen Lieferanten zu verbessern. Soweit bei einem Lieferanten LkSG relevante Risiken identifiziert werden, ist vorgesehen, das Risikomanagement mit Blick auf vergleichbare Lieferanten konkret zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zu implementieren, um die Aufdeckung vergleichbarer Risiken bei anderen Lieferanten zu verbessern. Insbesondere ist vorgesehen, Hinweise, die über das Beschwerdeverfahren eingehen, in die Überprüfung des Risikoanalyseverfahrens einzubeziehen. Als Ableitung aus neu ermittelten Verletzungen oder Risiken bei Lieferanten soll auch die Grundsatzerklärung dahin überprüft werden, ob sie die Verletzungen bzw. Risiken in ausreichendem Maße berücksichtigt hat oder angepasst werden muss. Schließlich ist vorgesehen, dass in die Überprüfung des Risikomanagements auch Hinweise der zuständigen Aufsichtsbehörde einbezogen werden sollen, soweit diese auf etwaige Schwächen hindeuten.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

**Ressourcen & Expertise:** Bei der Risikoanalyse der Lieferanten wurden die Beschaffungseinheiten von freenet einbezogen. Diese haben regelmäßigen Kontakt mit ihren Lieferanten, kennen deren Organisation und Herausforderungen, so dass die fachbereichsspezifischen Aspekte Berücksichtigung finden.

**Präventionsmaßnahmen:** Bei der Erstellung und Überarbeitung von Präventionsmaßnahmen werden internationale Standards zugrunde gelegt. Zudem erfolgt die konkrete Ausgestaltung in Abstimmung mit dem Indirekten Einkauf, der zu der größten Zahl der Lieferanten in direktem Kontakt steht.

**Beschwerdeverfahren:** Bei der Einrichtung und Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens wurden die Interessen der betroffenen Kreise durch den Hinweisgeberausschuss berücksichtigt. Die Mitglieder des Hinweisgeberausschusses bringen Erfahrungen aus unterschiedlichen Branchen mit und sind durch ihre Position bei freenet auch im regelmäßigen Austausch mit Verbänden, Unternehmens- und Interessenvertretern aus Wirtschaft und Politik.